

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 12. Juli 2011
TE / AE

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

(avec un résumé en français à la fin du document)

Anhörung zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) angehört zu werden. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Bemerkungen der SAB zu den wichtigsten Punkten der Teilrevision JSV

Mit der Teilrevision der JSV sollen für folgende Problemfelder adäquate Lösungen gefunden werden:

- 1) Freizeitbetrieb des Menschen. (Postulat 07.3131 von Evi Allemann vom 21. März 2007: „Ruhezonen zum Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten“)

Es ist auch aus Sicht der SAB unbestritten, dass Wildruhezonen ein taugliches Mittel sein können, um den Freizeitsport in einem für die Fauna und Flora erträglichen Mass zu lenken. In diesem Sinne befürworten wir die vorgesehenen Regelungen zu den Wildruhezonen (einheitliche Markierung der entsprechenden Zonen und Schutzgebiete sowie der darin begehbaren winterlichen Routen). Gemäss Erläuterungen ist das BAFU (wie bisher) verantwortlich für die Gebietsperimeter und neu auch für die darin begehbaren Routen. Als Datenlieferanten für die Perimeter und neu auch für die begehbaren Routen werden die Kantone als hauptverantwortlich bezeichnet. Dies ist richtig und wir erwarten auch, dass die Anliegen der Kantone entsprechend beim Festlegen der Perimeter und Routen beachtet werden. Touristische Fragen sind eindeutig in der Kompetenz der Kantone und deshalb sind diese am besten in der Lage, die Güterabwägung zwischen notwendigem Schutz und erwünschtem Nutzen vorzunehmen. Sie werden zudem die betroffenen Gemeinden und

Regionen in ihre Entscheidungen einbeziehen. Mit diesen Massnahmen sollen in erster Linie touristische Aktivitäten koordiniert werden. Dabei soll bei der Festlegung der Perimeter und der neuen Routenkriterien auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Rücksicht genommen werden. Der zwingende Eintrag in den Produkten von Swisstopo (Skitouren- und Wanderkarten) macht Sinn, ebenso die einheitliche Markierung mittels gut erkennbarer Signalisationen. Diese Daten müssen aber auch über moderne Kommunikationskanäle, wie etwa das Internet, für jedermann frei zugänglich sein.

- 2) Ermöglichen eines Gleichgewichts zwischen den ökologischen und sozio-ökonomischen Belangen beim Umgang mit geschützten Wildtieren, welche erhebliche gesellschaftliche Konflikte verursachen (z.B. Wolf, Luchs, Bär, Gänsesäger oder Biber).

Die SAB hat in der Vergangenheit stets mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass in der dicht besiedelten Schweiz mit dem sehr hohen Anteil an bewirtschaftetem Kulturräum und touristischen Gebieten kaum mehr genügend Biotop vorhanden sind, in welchen sich Grosskarnivoren wieder ansiedeln könnten. Gemäss Erläuterungen zu den Wildruhezonen sind diese gerade deshalb wichtig, da diese offensichtlich die letzten Rückzugsräume von Wildtieren darstellen, was unsere Argumentation bekräftigt. Die in den letzten Jahren eingewanderten Grosskarnivoren führten denn auch ausnahmslos zu unlösbaren Konflikten und endeten notgedrungen mit der Entfernung dieser Zuwanderer. In den Erläuterungen wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Rückkehr dieser Wildtiere höchst kontrovers beurteilt werde, je nachdem, wie stark und direkt jemand von den Auswirkungen betroffen sei. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass den wirklich Betroffenen (weil Geschädigten) auch heute noch weniger Gehör geschenkt wird (man spricht in diesem Zusammenhang immer von „zumutbar“) als jenen, die die Wiederansiedlung einfach toll und interessant finden.

Ein zentrales Element im Umgang mit Grosskarnivoren ist die Prävention vor Übergriffen auf Nutztiere. Mit angepassten Weidesystemen in Kombination mit Herdenschutzmassnahmen können Übergriffe von Wölfen oder Bären reduziert werden. Während mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz vorbeugende Weidesysteme wie die ständige Behirtung und die Umtriebsweide gezielt gefördert werden, sind für die Finanzierung des Herdenschutzes keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Die in der revidierten Jagdverordnung vorgeschlagenen Massnahmen sind somit unvollständig. **Die SAB fordert deshalb, dass der Herdenschutz im Jagdgesetz verankert wird, damit auch die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des Herdenschutzes geschaffen werden.** Zudem halten wir an dieser Stelle fest, dass der Herdenschutz oder andere präventive Massnahmen zum Schutz vor Übergriffen durch Grossraubtiere nicht über das Landwirtschaftsbudget getragen werden dürfen.

Es ist uns durchaus klar, dass es hier um die Stellungnahme zu einer Verordnung geht und nicht um eine Grundsatzdebatte. Wir wollen aber unsere grundsätzlichen Standpunkte zum ungelösten Problem der Grosskarnivoren hier einmal mehr einbringen. Zur Teilrevision der JSV äussern wir uns deshalb, weil hier (u.a.) die Grundsätze zum Umgang mit den konflikträchtigen Tierarten definiert werden und somit die momentan gültigen Spielregeln festgelegt werden.

In der teilrevidierten JSV sollen zur Minimierung von Konflikten die rechtlichen Möglichkeiten erweitert werden, gemäss denen die Kantone den Bestand solcher Tierarten auf ein regional tragbares Mass regulieren können. Als neue Regulationsgründe werden dabei „grosse Schäden an Nutztierbeständen“, die „Gefährdung von Infrastrukturanlagen“ sowie „hohe Einbussen bei der Nutzung der kantonalen Jagd- und Fischereiregale“ eingeführt.

Die SAB begrüsst grundsätzlich diese Anpassungen der JSV. Gemäss Jagdgesetz (Art. 12, Abs. 2) sind die Kantone berechtigt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere zu ergreifen, um erheblichen Schaden zu verhüten. Gemäss Art. 12, Abs. 4 JSG sind die Kantone mit Zustimmung des Bundes zur Regulation von ganzen Populationen berechtigt, falls ein grosser Schaden durch diese Population entsteht. In der revidierten JSV soll der bisher eng definierte Wildschadenbegriff neu an den Schadenbegriff des übergeordneten JSG angeglichen werden. Neu wird als weiterer Regulationsgrund „grosse Schäden an Nutztierbeständen“ eingeführt. Die genaue Definition des „grossen Schadens“ erfolgt dann aber erst in den sogenannten Konzepten bzw. Massnahmeplänen. **Wir halten hier unmissverständlich fest, dass die Schadensschwellen in diesen Konzepten, ab welchen Interventionen stattfinden dürfen, viel zu hoch angesetzt sind. Den Nutztierhaltern werden nach wie vor viel zu hohe Schäden „zugemutet“.** In diesem Sinne geht die Neuregelung in die richtige Richtung, muss aber in den Konzepten konsequent umgesetzt werden in Form tieferer Interventionsschwellen.

3) Im Rahmen der Teilrevision sollen auch folgende Bereiche neu geregelt werden:

- Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd (Einführung einer Schonzeit für sämtliche einheimischen Wildtierarten; Verbot bestimmter tierschützerisch problematischer Hilfsmittel; Verbesserung des Muttertierschutzes bei Selbsthilfemassnahmen gegen geschützte Tierarten)
- Stärkung des Naturschutzes auf der Jagd (Verbot von Bleischrot auf der Wasservogeljagd; vollständiger Schutz des Rebhuhns; Einschränkung der Liste derjenigen geschützten Arten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind)
- Änderung der Schonzeit von Tierarten mit hohem Schadenpotenzial (Verkürzung der Schonzeit der jagdbaren Tierarten Wildschein und Kormoran um den Monat Februar; die Einführung einer Jagdzeit für die bis anhin geschützte Saatkrähe)
- Und einige formal notwendige Anpassungen (u.a. als Folge der Änderung des Waffengesetzes vom 12. Dezember 2008)

Die SAB begrüsst diese Anpassungen, soweit nachstehend in den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln nichts Anderes vermerkt ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3^{bis}, Abs. 2:

Die vorgeschlagenen Neuerungen zum Thema „Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten“ werden ausdrücklich begrüsst.

Artikel 4, Abs. 1, Bst. c:

Die Aufnahme des Interventionskriteriums „Schäden an Nutztierbeständen“ ist konsequent und somit zu begrüssen.

Erst auf Stufe der Konzepte wird definiert, was unter Schaden zu verstehen ist, ab welchem Interventionen zulässig sind. Deshalb soll hier folgende Formulierung verwendet werden:

c. grosse Schäden an Nutztieren, Wald, oder landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

Artikel 4^{bis}:

Die Hoheit über die Gestaltung des touristischen Angebots liegt nach wie vor bei den Kantonen.

Die Neufassung der Bestimmungen zu Wildruhezonen mit der Einführung von befahr- und begehbaren Routen wird unter dem Vorbehalt begrüsst, dass die Kantone und damit die betroffenen Gemeinden und Regionen massgeblich bei deren Festlegung einbezogen werden. Auf die die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft soll dabei gebührend Rücksicht genommen werden.

Artikel 8 und 8^{bis}:

Die Trennung der Bestimmungen in „Aussetzen von einheimischen Tieren“ und „Umgang mit nicht-einheimischen Tieren“ macht aus unserer Sicht Sinn; die vorgeschlagenen Regelungen werden grundsätzlich begrüsst, bedürfen aber einer Ergänzung in Art 8 (neuer Abs. 4). Die Verbesserungen für die Abwehr und Regulierung von nicht einheimischen Tierarten (Art 8^{bis}) werden begrüsst.

Artikel 8:

Wir rufen an dieser Stelle in Erinnerung, dass Art. 8, Abs. 1, Bst. a für ausgesetzte Tiere einen genügend grossen, artspezifischen Lebensraum voraussetzt und Bst c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen dürfen! Ob unter diesen Umständen der Luchs hätte ausgesetzt werden dürfen ist zumindest sehr fraglich.

Es stellt sich hier auch die Frage, warum bei der Einwanderung der Grosskarnivoren plötzlich von Prinzip der Zumutbarkeit (von Schäden) ausgegangen wird, während bei der Aussetzung die Restriktionen viel enger sind. Im Ergebnis (für die Betroffenen) kommt es letztlich auf das Selbe heraus. Der genügend grosse, artspezifische Lebensraum ist für diese Tiere (zuwandernde Grosskarnivoren) in der Schweiz in keiner Weise gegeben und die Landwirtschaft hat ausschliesslich Nachteile!

Artikel 8, Absatz 3:

Dieser Artikel ist mit einem Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

⁴ (neu) Wer Tiere aussetzt, ist für alle Schäden, die durch die ausgesetzten Tiere und deren Nachkommen verursacht werden, vollumfänglich haftbar.

Begründung: Jeder Handelnde ist für seine Handlung und deren Konsequenzen verantwortlich und haftbar. Dieses Prinzip muss auch im Bereich des Aussetzens von Tieren ohne Einschränkung sowohl für den Staat als auch private Akteure gelten.

Die Regelung muss sinngemäss auch übernommen werden für einwandernde Tiere, die vom Bund geschützt und gemanagt werden (z.B. mit Konzepten), insbesondere also für die Grosskarnivoren.

Schlussbemerkungen

Trotz nachstehend aufgeführten grundlegenden Vorbehalten im Bereich „konfliktverursachender Wildtierarten“ begrüsst die SAB die Stossrichtung und die meisten Anpassungen im Rahmen der Teilrevision der Jagdverordnung.

Nicht gelöst wird damit die Problematik der Wiederansiedlung von Grosskarnivoren. Diese finden bei uns ihre notwendigen Lebensräume (Biotope) nicht mehr. Die nicht lösbaren Konflikte in den vergangenen Jahren verdeutlichen diese Feststellung; ebenso sind die zahlreichen Vorstösse im Parlament zu interpretieren. Es ist aus der Sicht der SAB nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die Interessen an der Wiederansiedlung von Schaden stiftenden Tierarten mit gewaltigem Konfliktpotenzial stärker gewichtet werden, als die Anliegen der ortsansässigen, betroffenen Bevölkerung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé:

Le SAB approuve de manière générale la révision partielle de l'ordonnance sur la chasse. Avec l'urbanisation croissante, il est important que la faune sauvage puisse être protégée dans des zones dites zones de tranquillité. Ces zones doivent être signalées uniformément et la population sensibilisée.

Nous exprimons toutefois certaines réserves dans la mesure où les problèmes liés à la réimplantation de grands carnivores sont inévitables. En effet, ces animaux ne trouvent pas de biotopes suffisants pour subvenir à leurs besoins sur le territoire national. Ainsi, avec la nouvelle ordonnance sur la chasse, les cantons auront la possibilité de réguler la population d'espèces protégées au niveau fédéral, dès lors que cette espèce serait responsable de dégâts importants. Cette adaptation est tout à fait positive, mais nous déplorons que le degré d'atteinte requis reste trop élevé.